

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Z1. 10.009/73-4/86

II-4804 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 8. September 1986
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft

2260/AB

--

1986 -09- 09 Klappe Durchwahl

zu 2298/1J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. NEISSER und Kollegen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Kostenersatz im Zusammenhang mit Lohnpfändungen, Nr. 2298/J.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Zivilverfahrens-Novelle 1986, BGBl. Nr. 71/1986, durch die in das Lohnpfändungsgesetz ein § 11 b eingefügt wurde, nach welchem der Drittschuldner im Fall einer Lohnpfändung als Ersatz der Kosten für die Berechnung und Überweisung des pfändbaren Teils der Bezüge an den betreibenden Gläubiger einen gewissen Teil der überwiesenen Forderung einbehalten kann, richten die anfragenden Abgeordneten an mich folgende Fragen:

- "1. Wieviele Lohnpfändungen sind von den Ihrem Ressort unterstellten bezugsauszahlenden Stellen jährlich zu berechnen?
2. Werden die Ihnen unterstellten bzw. ressortmäßig zugeordneten oder Ihrer Aufsicht unterstehenden bezugsauszahlenden Stellen von der Möglichkeit des § 11 b Abs. 1 Lohnpfändungsgesetz in der Fassung der Zivilverfahrens-Novelle 1986, BGBl. Nr. 71/1986, Gebrauch machen; bejahendenfalls mit welchen Ersparnissen durch Einnahmen aus diesem Titel wird gerechnet?"

- 2 -

In Beantwortung der Anfrage beehere ich mich mitzuteilen:

Zu 1: a) SOZIALVERSICHERUNG:

Die Sozialversicherung ist zwar nicht "bezugs-auszahlende Stelle" im Sinne der Anfrage, da sie als Selbstverwaltung organisiert ist, es wurde jedoch im Hinblick auf die weitere Fassung der Frage 2 erhoben, in welchem Umfang bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern Lohnpfändungen durchgeführt werden. Eine Zusammenfassung der Antworten wird als Beilage 1 übermittelt.

Die knappe zur Verfügung stehende Zeit ließ eine umfassende Befassung der Versicherungsträger nicht zu. Zu beachten ist ferner, daß bei Wirk-samwerden der Auskunftspflicht des Hauptverban-des der österreichischen Sozialversicherungs-träger an die Exekutionsgerichte gemäß § 294 a Exekutionsordnung am 1. September 1986 sicher ein Ansteigen der Lohnpfändungen zu erwarten ist; die genaue Zahl der zu erwartenden Lohn-pfändungen läßt sich allerdings derzeit nicht abschätzen.

b) ARBEITSMARKTVERWALTUNG:

Von den Arbeitsämtern wurden 1985 6.625 Pfändun-gen von Sozialleistungen berechnet (436 Pfändun-gen von Insolvenz-Ausfallgeld, 6.162 Pfändungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bzw. Arbeitsmarktförderungsgesetz).

c) KRIEGSOPFER- und HEERESVERSORGUNG:

In der Kriegsopfer- und Heeresversorgung können Lohnpfändungen gemäß §§ 55 KOVG 1957 bzw. § 60 HVG nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhalts-ansprüchen erfolgen.

- 3 -

Wieviele Berechnungen von den Landesinvalidenämtern jährlich erfolgen, ist kurzfristig nicht feststellbar.

Zu 2: a) SOZIALVERSICHERUNG:

Zufolge einer Empfehlung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 30. Juli 1986 (Beilage 2) an alle Versicherungsträger sollen diese vor Anwendung des § 11 b Lohnpfändungsgesetz genau prüfen, ob der Verwaltungsaufwand aus der Durchführung dieser Bestimmung nicht höher ist als die zu erwartenden Einnahmen. Bei dieser Prüfung sollen insbesondere allfällige EDV-Umstellungskosten sowie der Organisations- und Personalaufwand berücksichtigt werden.

Wenn der zu erwartende Aufwand aus der Durchführung des § 11 b LPfG. höher ist als die zu erwartenden Einnahmen, soll im Sinne einer sparsamen und zweckmäßigen Verwendung der Mittel der Sozialversicherung auf die Einhebung der vorgesehenen Beträge verzichtet werden.

b) ARBEITSMARKTVERWALTUNG, KRIEGSOPFER- und HEERESVERSORGUNG:

In diesen Bereichen sind Pfändungen nur wegen Unterhaltsverpflichtungen zulässig. Ein Einbehalt würde dazu führen, daß einerseits die Leistungen an die Unterhaltsberechtigten, andererseits die Abtragung der Unterhaltsverpflichtungen verzögert wird. Es ist daher nicht beabsichtigt, von der Möglichkeit des Einbehaltes Gebrauch zu machen.

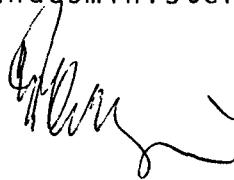
- 4 -

c) ERZBISCHOF LADISLAUS VON PYRKER und ERZHERZOG ALBRECHT GASTEINER BADESTIFTUNG:

Hinsichtlich der Angestellten der unter Verwaltung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung stehenden Stiftung sind Lohnpfändungen bisher nicht erfolgt.

Es ist jedoch beabsichtigt, in gleicher Weise vorzugehen wie bei Bundesbediensteten.

Der Bundesminister:



Beilage 1Wiener Gebietskrankenkasse:

Im Jahre 1985 wurden 97 Lohnpfändungen durchgeführt. Bei Einhebung der Vergütung wäre ein Betrag von S 6.150,-- angefallen. Die Wiener Gebietskrankenkasse nimmt zur Möglichkeit der Einhebung eines Kostenersatzes gemäß § 11b LPfG nicht Stellung.

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse:

Pro Jahr fallen ca. 3 bis 5 Exekutionen neu an, für etwa 7 bis 11 Bezugspfändungen erfolgen monatliche Einbehälte. Derzeit würden die monatlichen Einnahmen durch die Einhebung des Kostenersatzes ca. S 360,-- betragen. Die Kasse wird von der Möglichkeit des Kostenersatzes gemäß § 11b LPfG Gebrauch machen.

Burgenländische Gebietskrankenkasse:

Die Burgenländische Gebietskrankenkasse hat noch keine Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen abgegeben.

Oberösterreichische Gebietskrankenkasse:

Es werden jährlich ca. 4 bis 5 Lohn- und Gehaltsexekutionen und ca. 10 Wochengeldpfändungen durchgeführt. Der durch die Anwendung des § 11b Lohnpfändungsgesetz entstehende Verwaltungsaufwand wäre höher als die zu erwartenden Einnahmen. Die Kasse beabsichtigt, auf die Einhebung der im § 11b LPfG vorgesehenen Beträge zu verzichten.

Steiermärkische Gebietskrankenkasse:

Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse verzeichnet jährlich etwa 33 Fälle von Lohnpfändungen. Hinsichtlich der Vollziehung des § 11b LPfG sollte im Sinne des Rundbriefes des Hauptverbandes vom 30. Juli 1986, Zl. 15-44.60-3/86, vorgegangen werden. (siehe Beilage 2).

- 2 -

Kärntner Gebietskrankenkasse:

Es fallen nur wenige Lohnpfändungen pro Jahr an. (eine genaue Anzahl konnte nicht mitgeteilt werden).

Die Kärntner Gebietskrankenkasse wird auf die Einhebung eines Kostenersatzes gemäß § 11b Lohnpfändungsgesetzes verzichten, da die Aufwendungen dafür zu hoch sind.

Salzburger Gebietskrankenkasse:

Derzeit sind bzw. waren bei der Kasse vier Fälle von Lohnpfändungen anhängig; es werden 20 Überweisungen als Dritt-schuldner im Jahre 1986 zu tätigen sein. Es wäre bei Anwendung des § 11b LPfG zu berücksichtigen, daß der Abzug von Kosten für die Berechnung und Überweisung des pfändbaren Teiles der Bezüge an betreibenden Gläubiger diesen zu weiteren Forderungen veranlassen würde. Aufgrund des bei der Kasse festgestellten Sach-verhaltes sollte auf die Einhebung des in § 11b LPfG vorgesehenen Kostenersatzes verzichtet werden.

Tiroler Gebietskrankenkasse:

Bei der Kasse sind jährlich ca. 10 Lohnpfändungen zu be-rechnen. Die zu erwartenden Einnahmen werden jährlich ca. S 3.000,-- betragen. Die Kasse wird einen Kostenersatz gemäß § 11b LPfG einheben.

Vorarlberger Gebietskrankenkasse:

Bei der Kasse fallen jährlich im Durchschnitt ein bis zwei Lohnpfändungen an. Derzeit ist überhaupt keine anhängig.

Die Kasse wird von der Möglichkeit des § 11b Abs.1 des LPfG keinen Gebrauch machen.

Versicherungsanstalt des Österreichischen Bergbaues:

Im Jahre 1985 wurden 181 Fälle von Lohnpfändungen re-gistriert. Unter Bedachtnahme auf die Möglichkeit des Kostener-

- 3 -

ersatzes gemäß § 11b LPfG würde sich eine jährliche fiktive Einsparung von knapp S 230,-- je Exekutionsfall ergeben. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand wird sicher höher sein als die aus dem Kostenersatz zu erwartenden Einnahmen. Im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise ist die Anstalt jedoch bereit, sich der mehrheitlichen Auffassung der Sozialversicherungsträger anzuschließen.

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen:

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen hatte gegen Jahresende 1985 100 Lohnpfändungen zu berechnen.

Die Anstalt wird einen Kostenersatz bei Exekutionen auf Gehältern von Angestellten bzw. Pensionisten einheben.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter:

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ist derzeit in 14 Fällen Drittschuldner in gerichtlichen Exekutionsverfahren. 9 davon betreffen Honorare von Vertragspartnern, 5 die Bezüge von Bediensteten. Die Einnahmen gemäß § 11b LPfG würden im Bereich der Bezugsverrechnung etwa S 2.000,-- und im Bereich der Honorarabrechnung etwa S 10.000,-- jährlich ausmachen. § 11b LPfG wird vorerst im Bereich der Bezugsverrechnung zur Anwendung kommen, eine endgültige Entscheidung wird vom Ergebnis der Rentabilitätsprüfung abhängen.

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft:

Nach grober Schätzung müssen in etwa 2.500 Fällen exekutive Abzüge vorgenommen werden. Bei Anwendung des § 11b Lohnpfändungsgesetz würde der Verwaltungsaufwand die zu erwartenden Einnahmen übersteigen. Da bei Anwendung des § 11 LPfG der Verwaltungsaufwand aus dieser Durchführung die zu erwartenden Einnahmen übersteigt, wird von der Anwendung des § 11b LPfG zunächst nicht Gebrauch gemacht.

- 4 -

Sozialversicherungsanstalt der Bauern:

- 1: Im Jahre 1985 wurden 17 Lohnpfändungen auf Gehälter von Angestellten durchgeführt, wobei ein Kostenersatz von S 4.303,20 einzubehalten gewesen wäre.
2. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hatte im Jahre 1985 als bezugsauszahlende Stelle (Pensionen, Renten) 100 Lohnpfändungen durchzuführen. Man könne sich vorstellen von der Möglichkeit des Kostenersatzes Gebrauch zu machen; entscheiden müsse dies aber der Vorstand.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

Eine Hochrechnung aus repräsentativen Monatsangaben läßt den Schluß zu, daß im Leistungswesen bisher etwa 2.000 und in der Personalverrechnung etwa 400 jährliche Bearbeitsvorgänge in Berücksichtigung der Pfändung einzelner Renten bzw. Gehälter durchzuführen waren.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nimmt zur Möglichkeit der Einhebung eines Kostenersatzes gemäß § 11b LPFG nicht Stellung.

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter:

Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter konnte aufgrund der kurz bemessenen Frist die gewünschte Auskunft nicht erteilen.

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten:

Von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten werden bei den eigenen Bediensteten incl. der Pensionisten monatlich 35 Lohnpfändungen berechnet und ca. S 91.610,-- an die betreibenden Gläubiger angewiesen. Hochgerechnet ergeben sich für das Jahr 455 Berechnungen von Lohnpfändungen bzw. daraus resultierende Anweisungen in der Höhe von ca. S 1.099.000,--. Bei Anwendung des § 11b LPfG ergäbe sich ein jährlicher Betrag von ca. S 10.990,--.

- 5 -

Von den Pensionen nach dem ASVG, die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zur Auszahlung gebracht werden, sind monatlich 2616 Lohnpfändungen zu berechnen und ca. 4,449.332.-- an die betreibenden Gläubiger anzuweisen. Hochgerechnet ergeben sich für das Jahr ca. 34.000 Berechnungen von Lohnpfändungen bzw. eine anzuweisende Summe in der Höhe von ca. S 57,800.00,--. Bei Anwendung des § 11b LPfG ergäbe sich ein jährlicher Betrag von ca. S 578.000,--.

Die Verwaltungskosten würden sich auf jährlich ca. S 238.884,-- belaufen. Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten wird nicht auf die Einhebung der Kosten gemäß § 11b LPfG für die Berechnung und Überweisung des pfändbaren Teiles verzichten.

Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates:

Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates hat im Durchschnitt jährlich eine Lohnpfändung zu berechnen. Sie wird von der Möglichkeit des § 11b LPfG keinen Gebrauch machen.

Beilage 2**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 HVAVIA DVR 0024279

K1. 232 DW

zL. 15-44.60-3/86 Sd/En

Wien, 30. Juli 1986

An alle
Sozialversicherungsträger
(einfach)

Betr.: Vollziehung des § 11b Lohnpfändungsgesetz 1985 (LPfG)
durch die Sozialversicherungsträger

§ 11b LPfG wurde durch die Zivilverfahrensnovelle 1986, BGBl. Nr. 71/1986 in das Lohnpfändungsgesetz eingefügt. Die Bestimmung sieht vor, daß ein Drittschuldner als Ersatz der Kosten für die Berechnung und Überweisung des pfändbaren Teiles der Bezüge an den betreibenden Gläubiger von dem diesem zustehenden Teil der überwiesenen Forderung

1. bei der ersten Zahlung an den betreibenden Gläubiger 2 Prozent, höchstens jedoch S 100,--,
2. bei den weiteren Zahlungen 1 Prozent, höchstens jedoch S 50,--

einbehalten kann.

§ 11b LPfG wurde erst aufgrund der Ausschußberatungen zur Zivilverfahrensnovelle 1986 in den Gesetzesstext aufgenommen (es gab kein Begutachtungsverfahren). Im Bericht des Justizausschusses (798 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI.GP.) wird die Bestimmung u.a. damit begründet, daß durch sie die Belastung des Drittschuldners aus der Berechnung des pfändbaren Teils der Forderung und der Überweisung an den Gläubiger abgegolten werden soll. Dieser

- 2 -

Zweck kann allerdings dann nicht erreicht werden, wenn der mit der Einhebung der Vergütung entstehende Aufwand die eingehenden Beträge übersteigt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung empfiehlt der Hauptverband den Sozialversicherungs trägern, vor der Anwendung des § 11b Lohnpfändungsgesetz genau zu prüfen, ob der Verwaltungsaufwand aus der Durchführung dieser Bestimmung nicht höher sein würde als die zu erwartenden Einnahmen. Bei dieser Prüfung sollten insbesondere allfällige EDV-Umstellungs kosten, Organisation- und Personalaufwand berücksichtigt werden.

Wenn der zu erwartende Verwaltungsaufwand aus der Durchführung des § 11b LPfG höher ist als die aufgrund dieser Bestimmung zu erwartenden Einnahmen, sollte im Sinne einer sparsamen und zweckmäßigen Verwendung der Mittel der Sozialversicherung auf die Einhebung der in § 11 LPfG vorgesehenen Beträge verzichtet werden. >

Der Generaldirektor:
